

F
Apothekenbetrieb

F

Vorbemerkung

Für den Betrieb einer Apotheke sind insbesondere die bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung¹⁾ (siehe unter BR III 2) und die übrigen im Gesamtinhaltsverzeichnis unter »Apothekenbetrieb«, »Verkehr mit Arzneimitteln«, »Verkehr mit Betäubungsmitteln (Suchtstoffe und psychotrope Stoffe)« und »Verkehr mit Sera und Impfstoffen« genannten Bestimmungen zu beachten. Hinsichtlich der Abnahme und Besichtigung der Apotheken durch die zuständige Behörde siehe unter B 7.

1) Die Apothekenbetriebsordnung ist ausführlich erläutert bei *Cyran/Rotta* (siehe Abkürzungsverzeichnis).

Die frühere bad.-Württ. Apothekenbetriebsordnung ist, soweit sie nicht durch die bundesrechtliche Apothekenbetriebsordnung außer Kraft gesetzt wurde, durch die Polizeiverordnung vom 8. Oktober 1969 aufgehoben worden.

Notfalldepots in Baden-Württemberg

79104 Freiburg i. Br.**St. Josefskrankenhaus, Apotheke**

Sautierstraße 1, Telefon (07 61) 27 11 – 22 22 oder (07 61) 27 11 – 1

76133 Karlsruhe**Städtisches Klinikum, Apotheke**

Moltkestraße 90, Telefon (07 21) 9 74 – 6 46 04 oder (07 21) 9 74 – 0

70174 Stuttgart**Katharinenhospital, Operative Intensivstation E 2, 2. OG, Haus E (Haupteingang)**

Kriegsbergstraße 60, Telefon (07 11) 2 78 – 33018 / – 3 30 11

89081 Ulm (Donau)**Universitätsklinikum, Zentrale interdisziplinäre Notaufnahme (Zina)**

Albert-Einstein-Allee 23, Telefon (07 31) 5 00 – 5 38 00

bzw. Zentrale 5 00 – 0

78052 Villingen-Schwenningen**Schwarzwald-Baar-Klinikum, Apotheke**

Klinikstraße 11, Telefon (0 77 21) 93 39 00 oder (0 77 21) 93 – 0

Eine aktuelle Version der Notfalldepots findet sich auf den Webseiten der Landesapothekerkammer (www.lak-bw.de) im Bereich Infocenter.

Nachstehende Arzneimittel können die Apotheken in dringenden Fällen gegen Quittung bei den Notfalldepots beschaffen (vgl. § 15 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung unter BR III 2):

3 Pckg.	Berinert 500 E	10 ml
3 Pckg.	Berirab, Tollwut-Immunglobulin	5 ml
1 Pckg.	Botulismus-Antitoxin*	
q. s.	nur in Freiburg, Karlsruhe, Villingen-Schwenningen	
	Diphtherie-Antitoxin (vom Pferd)*	
	nur in Stuttgart, Ulm und Villingen-Schwenningen	
20 Pckg.	Eremfat Sirup Trockensaft	60 ml
1 Pckg.	Engerix B – Kinder	0,5 ml
1 Pckg.	Engerix B – Erwachsenen	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	1 ml
1 Pckg.	Hepatitis-B-Immunglobulin	5 ml
3 Pckg.	Schlangengift-Immunserum Europa*	
	nur in Ulm und Villingen-Schwenningen	
6 Pckg.	Tollwutimpfstoff HDC	1 Dosis
5 Pckg.	Varitect CP	20 ml
1 Pckg.	Varitect CP	50 ml
q. s.	Digitalis-Antitoxin*	
	nur in Ulm	

* Entsprechende Präparate sind in Deutschland derzeit nicht zugelassen. Eine Beschaffung aus dem Ausland ist nicht immer möglich. Der tatsächliche Bestand und die Art der Präparate sind aufgrund der wechselnden internationalen Verfügbarkeit variabel. Im Allgemeinen wird die Menge für eine Behandlung vorrätig gehalten. Bitte wenden Sie sich bei Anfragen zur Bevorratung direkt an das Notfalldepot. Neben dem Vorliegen einer ärztlichen Verordnung ist eine Dokumentation gemäß § 18 ApBetrO in der Apotheke notwendig.

Bei der Abgabe importierter Notfallarzneimittel ist der Arzt darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel handelt. Die Anwender sollen ihre Patient/innen dazu aufklären.

(Stand: März 2021)

In cosmas Nr. 4/2018 gab die Landesapothekerkammer folgende Hinweise zur Verfügbarkeit einiger Notfall-Arzneimittel:

- **Botulismus-Antitoxin:** Derzeit kein in Deutschland zugelassenes Arzneimittel verfügbar. Prüfung des Einzelimports nach § 73 Abs. 3 AMG aus Kanada mit Einlagerung in Freiburg, Villingen-Schwenningen und Karlsruhe.
- **Digitalis-Antitoxin:** Steht nur noch im Depot Ulm zur Verfügung.
- **Hepatitis-B-Impfstoff:** Aufgrund eines länger andauernden Lieferengpasses wurde von HBVAX PRO 5 bzw. 10 mcg auf Engerix B Kinder bzw. Erwachsene umgestellt.
- **Polyvalentes Schlangengift-Immunserum:** Derzeit europaweit nicht verfügbar, daher Bestückung der Depots mit dem aus Polen beschafften monovalenten Schlangengift-Immunserum, welches nur gegen den Biss der Kreuzotter (*Vipera berus*) eingesetzt wird.

G
Verkehr mit Arzneimitteln und Medizinprodukten

G

**Verordnung
des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des
Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz, dem
Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
dem Transfusionsgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem
Gesetz über das Apothekenwesen und dem
Betäubungsmittelgesetz (Pharmazie- und Medizinprodukte-
Zuständigkeitsverordnung)¹⁾²⁾**

Vom 17. Oktober 2000

(GBl. S. 694),

zuletzt geändert durch Art. 156 der Verordnung vom 23. Februar 2017

(GBl. S. 99, 116)

§ 1

**Zuständigkeiten nach dem
Arzneimittelgesetz und dem Gesetz über die Werbung
auf dem Gebiete des Heilwesens,
Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg**

(1) Die Regierungspräsidien sind mit Ausnahme der in Absätzen 2 bis 4 und § 2 genannten Aufgaben zuständige Behörden für die Durchführung des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813), der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1761) und des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3069), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3110), in den jeweils geltenden Fassungen. Sie sind auch zuständig für Entscheidungen über die Anwendbarkeit des Arzneimittelgesetzes einschließlich Entscheidungen wegen fehlender Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 oder § 72 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes und daraus sich ergebender Maßnahmen nach dem Elften Abschnitt des Arzneimittelgesetzes.

1) (entfallen)

2) Arzneimittelgesetz s. BR IV 0.
Heilmittelwerbegesetz s. BR IV 31.
Transfusionsgesetz s. BR IV 23.
Medizinproduktegesetz s. BR VI 1.
Apothekengesetz s. BR III 1.
Betäubungsmittelgesetz s. BR V 1.

(2) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 67 Abs. 1, die Durchführung von Maßnahmen nach § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 69 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes und die Überwachung
 - a) von Betrieben, Einrichtungen, Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 oder § 72 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes bedürfen oder die die Prüfung von Arzneimitteln nach § 14 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes durchführen oder die Wirkstoffe oder andere zur Arzneimittelherstellung bestimmte Stoffe entwickeln, herstellen, prüfen, verpacken oder in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verbringen, soweit diese Tätigkeiten der Überwachungspflicht nach § 64 des Arzneimittelgesetzes unterliegen,
 - b) von pharmazeutischen Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 18 des Arzneimittelgesetzes,
2. die Erteilung von arzneimittelrechtlichen Erlaubnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1, § 52a für Einrichtungen, die unter Nummer 1 Buchst. b dieses Absatzes fallen, § 72 Abs. 1, § 72a Abs. 1, § 73 Abs. 6 Satz 1 und § 73a Abs. 2 Satz 1 sowie die Entgegennahme von Anzeigen nach § 20 des Arzneimittelgesetzes,
3. die Entgegennahme von Mitteilungen des pharmazeutischen Unternehmers nach § 63a Abs. 3 und § 74a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes,
4. die Bestellung von privaten Sachverständigen nach § 65 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes,
5. die Anerkennung der Sachkenntnis von Pharmaberatern nach § 75 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben den Zusatz »Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg«. Ausgenommen von Satz 1 Nummer 1 und 2 (Zuständigkeit der Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg) sind Betriebe, Einrichtungen, Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die Arzneimittel im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Arzneimittelgesetzes oder Wirkstoffe in den Verkehr bringen, ohne sie herzustellen. Ausgenommen von Satz 1 Nummer 1 und 2 (Zuständigkeit der Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg) sind ferner

1. pharmazeutische Unternehmer, die gleichzeitig Apotheken sind, Einzelhandel oder Großhandel betreiben, soweit sie keiner Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 oder § 72 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes bedürfen,
2. tierärztliche Hausapotheken,
3. Tierheilpraktiker, die Tierarzneimittel in Verkehr bringen, sowie
4. Transportunternehmen.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist im Rahmen von Zollanfragen nach § 73 Absatz 1 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde für die Entscheidung über die Anwendbarkeit des Arzneimittelgesetzes.

(4) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständige Behörde für die Durchführung des Heilmittelwerbegesetzes.

(5) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständige Behörden für die Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Tierhaltungen nach § 64 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes.

(6) Das Sozialministerium ist zuständige Behörde für die Anerkennung der zentralen Beschaffungsstellen für Arzneimittel nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes.

(7) Neben den nach den Absätzen 1, 4 und 5 zuständigen Behörden kann auch die beim Regierungspräsidium Tübingen gebildete Stabsstelle Ernährungssicherheit für den Bereich der tierärztlichen Hausapotheken, der Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Tierhaltungen sowie bei Personen, die als Nicht-Tierärzte berufsmäßig tierheilkundlich tätig sind, Amtshandlungen und Anordnungen nach den dort genannten Vorschriften vornehmen. Maßnahmen der Stabsstelle Ernährungssicherheit gelten als Maßnahmen der nach den Absätzen 1, 4 und 5 zuständigen Behörden.

§ 2

Zuständigkeit nach dem Transfusionsgesetz

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als »Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg« zuständige Behörde für die Durchführung des Transfusionsgesetzes (TFG) in der Fassung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990, 2012), in der jeweils geltenden Fassung und nimmt Aufgaben nach § 3 Absatz 4 TFG wahr.

§ 3

Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 80 des Gesetzes vom 7. April 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159), und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen sind die Regierungspräsidien.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zuständig:

1. für Medizinprodukte mit Messfunktion und für Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien das Regierungspräsidium Tübingen,
2. für die Marktüberwachung von Medizinprodukten im Handel nach den §§ 26 und 27 MPG in Verbindung mit § 3 der Medizinprodukte-Durchführungsvorschrift vom 18. Mai 2012 (BAnz AT 24.5.2012 B2) das Regierungspräsidium Tübingen. Für die Maßnahmen der Marktüberwachung von Medizinprodukten außerhalb des Handels sind die Regierungspräsidien zuständig. Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 50 OWiZuVO ist in Ordnungswidrigkeitsverfahren bei der Marktüberwachung von Medizinprodukten im Handel nach § 42 Absatz 2 Nummer 12 MPG das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

§ 4

Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden für

1. die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken nach § 1 Absatz 2, der Fristverlängerung nach § 3 Nummer 4, die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis nach § 4 sowie die Abnahme einer Apotheke nach § 6,
2. die Verlängerung der Frist der Verpachtung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2, die Zulassung der Fortsetzung des Pachtverhältnisses nach § 9 Absatz 1a sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis nach § 9 Absatz 4,
3. die Erteilung einer Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 11a sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis nach § 11b Absatz 1 und 2,
4. die Genehmigung von Verträgen zur Versorgung von Bewohnern von Heimen nach § 12a Absatz 1 Satz 2 und für die Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit nach § 12a Absatz 2,
5. die Zulassung der Verwaltung einer Apotheke beim Tod der Pächterin oder des Pächters nach § 13 Absatz 1a und die Genehmigung nach § 13 Absatz 1b,
6. die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Absatz 1, die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis nach § 14 Absatz 2 sowie die Genehmigung von Versorgungsverträgen nach § 14 Absatz 5 Satz 1 und 3,
7. die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke bei Notstand nach § 16 Absatz 1,
8. die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke für eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband nach § 17 Satz 1

des Apothekengesetzes (ApoG) in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. S. 1642), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Kreispolizeibehörden sind zuständige Behörden nach § 5 ApoG.

§ 5

Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG)**Nr. 953/2003 über Handelsumlenkungen**

Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 953/2003 des Rates vom 26. Mai 2003 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union (ABl. L 135 vom 3.6.2003, S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1662/2005 (ABl. L 267 vom 12.10.2005, S. 19), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Betäubungsmittelrechts

Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden im Sinne von

1. § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2a und 3 Buchstabe c und d, § 16 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 27 Absatz 3 und 4 sowie § 28 Absatz 1 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192, 2217), in der jeweils geltenden Fassung,

2. § 5 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 9, Absatz 9b Satz 1 und Absatz 10 Satz 2, § 5a Absatz 4 Satz 8, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6, § 6 Absatz 3 Satz 2 und 5 und Absatz 4 Satz 2 und 3, § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 5, § 8 Absatz 5, § 10 Absatz 4, § 12 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 3 Satz 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821, 822), in der jeweils geltenden Fassung.

Neben den nach Satz 1 zuständigen Behörden kann auch die beim Regierungspräsidium Tübingen gebildete Stabsstelle Ernährungssicherheit für den Bereich der tierärztlichen Hausapotheken Amtshandlungen und Anordnungen nach den dort genannten Vorschriften vornehmen. Maßnahmen der Stabsstelle Ernährungssicherheit gelten als Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Behörden.

§ 7

Außerkräfttreten von Vorschriften

(Aufhebungsanweisungen)

Inkrafttreten der aktuellen Fassung³⁾

3) 11. März 2017.

M
Sonstiges Gesundheitsrecht
mit Randgebieten

M

Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

Vom 23. Juli 2020
(GBl. S. 649)

Der Landtag hat am 22. Juli 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz wird das folgende Gesetz erlassen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern und deren Folgen zu bekämpfen sowie die Einbeziehung des Parlaments in wesentliche Fragen der Grundrechtsausübung sicherzustellen.

(2) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Absatz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden. Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung ist zu beachten.

§ 2

Befugnisse der Landesregierung

(1) Die Landesregierung ist befugt, Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 IfSG unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, zu erlassen.

(2) Die Einschränkungen der Grundrechte sind auf das notwendige Maß zu beschränken und regelmäßig an die Erforderlichkeit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzupassen.

(3) Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

(4) Dauer und Intensität des Eingriffs sind am Zweck der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen und Bekämpfung deren Folgen auszurichten.

(5) Die Gültigkeit einer Rechtsverordnung ist zeitlich angemessen zu begrenzen und kann jeweils durch die Verordnungsgeberin verlängert werden. Überschreitet die Gültig-

keitsdauer einer Verordnung vier Wochen, bedarf die Rechtsverordnung für die Fortgeltung der Gültigkeit der Zustimmung des Landtags in seiner nächsten regulären Sitzung. Die Zustimmung kann auch schon früher erteilt werden. Erteilt der Landtag die Zustimmung, beginnt die Frist erneut und Satz 2 gilt entsprechend. Erteilt der Landtag die Zustimmung nicht, tritt die Verordnung spätestens nach Ablauf von vier weiteren Wochen außer Kraft, wenn die Zustimmung nicht bis dahin nachträglich erteilt wird. Die Zustimmung erfolgt jeweils zu der Verordnung in ihrer zuletzt geänderten Fassung. Für einzelne Änderungsverordnungen gelten die Sätze 2 bis 5 im Übrigen nicht. Bei Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des § 32 IfSG erlassen wurden, beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(6) Die Landesregierung kann die Verordnungsbefugnis zur Regelung im Einzelnen auf andere Stellen übertragen. Für aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassene Verordnungen gelten die Regelungen des Absatzes 5 im Übrigen nicht.

§ 3

Beteiligung des Landtags

(1) Rechtsverordnungen nach § 2 und aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassene Verordnungen sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung sind dem Landtag unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Beschlussfassung, zuzuleiten. Die Zuleitung soll so frühzeitig stattfinden, dass eine Befassung des Landtags vor der Verkündung möglich wäre. Kann die Zuleitung nicht vor der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung zu begründen. Als Gründe kommen insbesondere Gefahr im Verzug sowie Änderungen infolge von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Betracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen, die im Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetz aufgrund von § 32 IfSG erlassen wurden.

§ 4

Haushaltsermächtigung

(1) Das Finanzministerium berichtet dem Finanzausschuss zeitnah über Ausgaben zur Bekämpfung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und deren Folgen.

(2) Die Landesregierung kann zur Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten und zur Bekämpfung ihrer Folgen auf eine im Staatshaushaltsplan entsprechend dem Staatshaushaltsgesetz gebildete Rücklage unter den darin genannten Voraussetzungen zugreifen.

(3) Eine Entnahme aus der Rücklage, die im Einzelfall einen Betrag von 7,5 Millionen Euro überschreitet, bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Zu der Frage, ob eine Zustimmung des Finanzausschusses erreicht werden kann, ist dieser zu konsultieren. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erreicht werden, unterrichtet die Landesregierung den Finanzausschuss zeitnah.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Stuttgart, den 23. Juli 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

M

Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom 19. Juli 2007

(GBl. S. 361),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021¹⁾

(GBl. S. 1050)

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 44, 45 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 50, 51 und 53 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) ist das Regierungspräsidium Tübingen. Über die Leistung einer Entschädigung nach § 65 IfSG entscheidet das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 Absatz 3 IfSG ist das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg. Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 27 Abs. 2 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium, soweit nicht das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg zuständig ist.

(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 Absatz 1, § 12 sowie 13 Absatz 6 IfSG ist das Sozialministerium.

(3a) Zuständige Behörde für bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 eingehende Anträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Absatz 4 IfSG sowie für ab dem 1. Juli 2022 eingehende Anträge nach den §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das Gesundheitsamt.

(4a) Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 3 Nummer 1b der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BANz AT 30.07.2021 V1) ist das Gesundheitsamt. Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Absatz 1 CoronaEinreiseV ist das für den Primärfall im Sinne der Corona-Verordnung Absonderung zuständige Gesundheitsamt.

(5) Zuständige Gebietskörperschaften im Sinne von § 30 Abs. 7 IfSG sind die Stadt- und Landkreise.

(6) Soweit sich die Zuständigkeit nicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Zuständig im Sinne von § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG sind daneben auch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Gesundheitsämter.

(6a) Bis einschließlich 19. März 2022 ist bei Überschreiten eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden

1) Die Verordnung wurde am 22. Dezember 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 3 der Verordnung am 23. Dezember 2021 in Kraft; mit Ausnahme des Artikels 2 der Verordnung, der am 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises abweichend von Absatz 6 Satz 1 das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach den §§ 16, 17, 28, 28a und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig, soweit keine speziellere Regelung besteht. Das Überschreiten des Schwellenwertes im Sinne des Satz 1 richtet sich nach der durch das Sozialministerium veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz. Die Ortspolizeibehörden der betroffenen Gemeinden und Städte sind vorher rechtzeitig zu beteiligen. Hat der Stadtkreis kein eigenes Gesundheitsamt, trifft das zuständige Gesundheitsamt die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde. Ist das Infektionsgeschehen nach Satz 1 innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gesundheitsamts auf eine Gemeinde oder Stadt begrenzt, trifft die zuständige Ortspolizeibehörde die notwendigen Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Die betroffenen Ortspolizeibehörden sind über Maßnahmen nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Verordnung oder gegen aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

(6b) Die Zuständigkeit nach Absatz 6a entfällt, sobald der Wert des Absatzes 6a Satz 1 in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird mit Ablauf des siebten Tages. Absatz 6a Satz 2 gilt entsprechend. Die dann zuständige Ortspolizeibehörde trifft die Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Satz 3 gilt nicht für Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Verordnung oder gegen aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen. Für die Aufhebung der Maßnahmen des Gesundheitsamts, die dieses auf Grundlage des Absatzes 6a getroffen hat, bleibt das Gesundheitsamt zuständig.

(6c) Zuständige Behörde für Modellvorhaben nach der Corona-Verordnung ist das Gesundheitsamt.

(6d) Zuständige Behörde im Sinne des § 17 b Corona-Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

(6e) Zuständige Behörde im Sinne des § 28 b Absatz 3 Sätze 6 bis 8 IfSG ist das Gesundheitsamt. Zuständige Behörde im Sinne des § 28 b Absatz 4 IfSG ist die untere Verwaltungsbehörde als Arbeitsschutzbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. März 2001 (GBl. S. 376) außer Kraft.